Bedingungen für SammelKonten der Generali Bank AG

Stand 1. ~~November 2022~~Jänner 2027

Inhalt

1. Produktbeschreibung 1
2. Verzinsung und Anpassung des Zinssatzes 1
2.1. Verzinsung, Ausgangszinssatz und Sonderzinssatz 1
2.2. Anpassung des Zinssatzes 1
2.3. Mindestzinssatz und freiwillige Mehrverzinsung 2
2.4. Verständigung über die Anpassung des Zinssatzes 2
3. Änderungen der Bedingungen 2

Hinweis: Zwischen dem Kunden und der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG (AGB) sowie die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking, und die Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG; weiterhin auf Verträge anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 2026 abgeschlossen wurden), ab Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung. Weiters gelten die Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher, da das hier geregelte SammelKonto ein Zahlungskonto gemäß ZaDiG ist. Die in diesen Bedingungen für SammelKonten der Generali Bank AG enthaltenen Regelungen gehen den in den AGB enthaltenen Bestimmungen vor und gelten – so wie die AGB – auch noch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter. Diese Unterlagen sind im aktuellen Stand auf der Homepage der Bank unter generalibank.at im Download-Center abrufbar. Vorherige Versionen finden sich im Download-Archiv. Auf Kundenwunsch werden sie postalisch oder mit E-Mail an den Kunden gesendet.

Gesamtpreis, Kosten und Gebühren zum SammelKonto entnehmen Sie dem ~~Factsheet sowie dem~~ Preisblatt auf der Homepage unter generalibank.at und dem Aushang im Kassensaal. Die Unterlagen werden Ihnen auf Anfrage auch jederzeit zugeschickt.

Die Generali Bank AG ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.. Detaillierte Informationen sind unserem Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zu entnehmen.

1. Produktbeschreibung

Z 1. Das SammelKonto kann ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden und dient zur Risikoabsicherung bzw. zum Vermögensaufbau. Dies umfasst laufende Dotierungen sowie Zahlungen für Versicherungen~~,~~ und den Vermögensaufbau in Wertpapierpläne ~~und Leasing Verträge der Generali Gruppe~~ sowie Bausparverträge und dergleichen.

Z 2. Im Falle eines nicht ausreichenden Kontoguthabens werden Zahlungen in der Reihenfolge des Einlangens bei der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) durchgeführt und gegebenenfalls auch mangels Kontodeckung rückgeleitet.

Z 3. Je Kunde kann maximal ein SammelKonto eröffnet werden.

2. Verzinsung und Anpassung des Zinssatzes

2.1. Verzinsung, Ausgangszinssatz und Sonderzinssatz

Z 4. Das Guthaben auf dem Konto wird von der Bank verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau, das Zinsjahr hat 365 bzw. 366 Tage. Der Ausgangszinssatz ist der im Preisblatt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter der Rubrik Standardzinssatz angegebene Ausgangszinssatz; dieser wird gemäß Punkt 2. 2. angepasst. Ein allenfalls gewährter höherer Zinssatz (Sonderzinssatz) als der Ausgangszinssatz gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, außer es ist eine bestimmte Gültigkeitsdauer zugesagt.

2.2. Anpassung des Zinssatzes

Z 5. Der Zinssatz ist variabel; er wird wie folgt an den Indikator gebunden (gesenkt oder erhöht):

Z 6. Indikator ist der 3-Monats-Euribor (EURIBOR). ~~Falls jedoch der EURIBOR höher ist als der Euro-Zinsswap-Satz: 3-Jahres-IRS (IRS), ist der IRS der Indikator.~~ Die tagesaktuellen Werte des EURIBOR ~~und des IRS~~ können bei der Bank nachgefragt werden; der tagesaktuelle Wert des EURIBOR kann überdies unter https://www.emmi-benchmarks.eu oder https://www.euribor-rates.eu/de abgefragt werden.

Z 7. Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kontovertrags vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahrs statt. Grundlage für eine Anpassung ist der für den 10. des Vormonats dieser Zinsanpassungstermine ermittelte Indikatorsatz. Wird für den 10. des Vormonats kein ~~Indikatorsatz~~Tagessatz für den EURIBOR verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich.

Z 8. Eine Anpassung des Zinssatzes wird nur vorgenommen, falls sich der für einen Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz um mehr als 0,125 % gegenüber dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen Indikatorsatz geändert hat. ~~Wird zu einem Zinsanpassungstermin keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.~~

Z 9. Der für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125 % kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz im Vergleich zu dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen gerundeten Indikatorsatz verändert hat.

2.3. Mindestzinssatz und freiwillige Mehrverzinsung

Z 10. Ergibt sich aus der Zinsgleitklausel ein Zinssatz von weniger als 0,125 %, gilt ein Mindestzinssatz von 0,125 % als vereinbart. In diesem Fall wird fiktiv der unter 0,125 % liegende Zinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung des dem Kunden tatsächlich verrechneten Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinsanpassung gemäß der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren ein über dem Wert von 0,125 % liegender Zinssatz ergibt.

Z 11. Gewährt die Bank einen Sonderzinssatz, ist sie gemäß Punkt 2.1 berechtigt, diesen auf die Höhe des sich nach der Zinsgleitklausel ergebenden Zinssatzes anzupassen.

2.4. Verständigung über die Anpassung des Zinssatzes

Z 12. Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes werden ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes bzw. über die Beendigung eines Sonderzinssatzes verständigt. Die Verständigung kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Hierzu gehört auch die Verständigung im InternetBanking des Kunden, auf einem Kontoauszug oder durch Veröffentlichung im Preisaushang der Bank. Für den Kunden günstigere Zinssätze bedürfen keiner Benachrichtigung.

3. Änderungen der Bedingungen

Z 13. Die Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Bedingungen für SammelKonten der Generali Bank AG erfolgen entsprechend den Regelungen gemäß AGB.